

Zwischen dem Träger: Haus Sozialer Integration e.V.
Karl-Marx-Str.12
16259 Bad Freienwalde
Tel.: 03344/30153-0

vertreten durch: Geschäftsführerin Frau Dumke in Vertretung Kita-Leitung
und den Personensorgeberechtigten/Elternteile (PSE)

Frau/Herr (PSE): _____

Straße, Nr.: _____

PLZ, Ort: _____

Telefon: _____

wird folgender Vertrag über die Aufnahme und Betreuung eines Kindes in unserer Kindertagesstätte geschlossen:

1. Aufnahme

1.1 Das nachstehend benannte Kind wird mit Wirkung ab _____

in die Kindertagesstätte _____
aufgenommen.

Vorname und Name des Kindes: _____

Geburtsdatum/-ort: _____

Die Aufnahme des Kindes erfolgt mit Wirkung:

zum bis längstens

im Umfang der vereinbarten Betreuungszeit: _____ Std./Tag

1.2 Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, welche die Unbedenklichkeit der Aufnahme bestätigt. Die Bescheinigung ist innerhalb von 14 Tagen vor dem vorgesehenen Aufnahmetermin des Kindes einzuholen.
Die Betreuung der Gastkinder kann in unserer Kindertagesstätte bis zu 20 Tagen im Kalenderjahr erfolgen. Die Aufnahme kann nur im Rahmen der Aufnahmemöglichkeit der Kindertagesstätte erfolgen.

2. Kostenbeteiligung

2.1 Gemäß § 17 Kita-Gesetz im Land Brandenburg, hat der Vertragspartner Beiträge zu den Betriebskosten der Kita zu entrichten.

- 2.2 Zusätzlich sind die Kosten der Mittags- Früh- und Vesperversorgung für die Tage der Anwesenheit des Kindes in der Kindertagesstätte zu zahlen. Die Höhe ergibt sich aus den tatsächlichen Verpflegungskosten entsprechend der geltenden Sätze.
- 2.3 Die Elternbeiträge sind nach Erhalt der Rechnung innerhalb von 10 Tagen auf das Wirtschaftskonto des HSI e. V. einzuzahlen. Es besteht auch die Möglichkeit der Einzugsermächtigung.

Der anteilige Tagessatz für die Besucherkinder beträgt:

Kinder in der Kinderkrippe:	12,00 €	bis 6 Std.
Kinder im Kindergarten:	10,00 €	bis 6 Std
Kinder im Hort:	8,00 €	in der Schulzeit (4 Std.)

Für jede weitere Stunde werden 2,00 € zusätzlich erhoben.

Der Beitragssatz wird rückwirkend in Rechnung gestellt.

Bei erteilter Einzugsermächtigung wird bei Rückbuchung der entstandene Aufwand in Rechnung gestellt.

3. Erkrankungen und Fehlzeiten des Kindes

- 3.1 Jede Erkrankung des Kindes ist spätestens am Folgetag und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit in der Familie/Wohngemeinschaft des Kindes, am gleichen Tag der Kindertagesstätte mitzuteilen.
- 3.2 Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, dürfen die Kindertagesstätte nicht besuchen. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen ärztlichen Zustimmung. Desgleichen bedarf es einer ärztlichen Entscheidung, ob Kinder, die krankheits- oder ansteckungsverdächtig sind oder die Krankheitserreger ausscheiden, ohne selbst krank zu sein, die Kindertagesstätte besuchen dürfen.
- 3.3 Fehlt das Kind wegen einer ansteckenden Krankheit oder länger als eine Woche aus unbekanntem Gründen, so muss vor der Wiederaufnahme ein ärztliches Attest vorgelegt werden, welches bescheinigt, dass es die Kindertagesstätte wieder besuchen darf.
- 3.4 Ferner ist die Kindertagesstätte ebenfalls unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen, wenn das Kind die Kindertagesstätte aus anderen Gründen nicht besuchen kann.
- 3.5 Als entschuldigt gilt ein Kind erst, wenn die Kita am ersten Tag des Fehlens des Kindes bis 07.00 Uhr über das Fehlen informiert ist. Bei nicht rechtzeitiger Abmeldung des Kindes, behält der Träger sich die Beteiligung an den Verpflegungskosten vor.

4. Öffnung der Kindertagesstätte

- 4.1 Die Öffnungszeiten der Kindertagesstätte sind in der jeweils gültigen Hausordnung festgelegt.

- 4.2 Das Abholen des Kindes ist unbedingt innerhalb der Öffnungszeiten der Kindertagesstätte zu gewährleisten.
Kann der Vertragspartner das Kind nicht selbst abholen, ist der Kita-Leitung schriftlich mitzuteilen:
- Wer ist berechtigt das Kind abzuholen und wann?
 - Wann darf es ohne Begleitung die Kindertagesstätte verlassen?

5. Betreuung in der Kindertagesstätte

- 5.1 Die Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes erfolgt auf der Grundlage der für Kindertagesstätten geltenden gesetzlichen Regelungen des Landes Brandenburg und der durch den Kindertagesstätten-Ausschuss beschlossenen Kita-Konzeption.
- 5.2 Das Kind erhält in der Kindertagesstätte ein Mittagessen, Frühstück oder Kaffee in Abhängigkeit der Betreuungszeiten.
- 5.3 Für das Kind ist es besonders wichtig, dass die Vertragspartner und die Erzieher der Kindertagesstätte vertrauensvoll zusammenarbeiten und sich gegenseitig informieren. Für Einzelgespräche stehen die Leitung der Kindertagesstätte und die jeweiligen Erzieher, nach vorheriger Vereinbarung, zu Verfügung.

6. Anlagen

1. Stammblatt (Kita)
2. Abholberechtigung (Kita)
3. Ärztliche Bescheinigung (Kita)
Alternativ Bescheinigung aus der Kita in der das Kind regulär betreut wird (Kita)
4. Merkblatt Infektionsschutzgesetz (PSE)
5. Hausordnung (PSE)
6. G_114_Einwilligung_Veröffentlichung_Foto+Video_KINDER
7. G_118_Datenschutzhinweise_DSGVO_Sorgeberechtigte

Die Anlagen 1-5 werden dem Betreuungsvertrag K 002 entnommen

7. Inkrafttreten

Dieser Vertrag gilt mit Unterschrift der Parteien als geschlossen.

Bad Freienwalde, den _____

Kita-Leitung

Vertragspartner/PSE